

DENTAL TRIBUNE

The World's Dental Newspaper · German Edition 

No. 4/2016 · 13. Jahrgang · Leipzig, 6. April 2016 · PVSt. 64494 · Einzelpreis: 3,00 €



Was – wann – wie

Übersichtliche Darstellung aktueller Konzepte der postendodontischen Versorgung von wurzelkanalbehandelten Zähnen – eine Entscheidungshilfe. Von Dr. Brigitte Zimmerli. **► Seite 4f**



Blickrichtung Zukunft

Die TSpro GmbH beschäftigt sich u. a. mit der Entwicklung und Herstellung von Mundhygiene- und Konsumgüterprodukten. Geschäftsführer Matthias Georgi im Interview. **► Seite 8**



D-A-CH-Zahn 2016

„Minimal invasiv – maximal wirksam!“ lautet das Motto der Veranstaltung, die vom 26. bis 28. Mai 2016 als Dreiländer-Dental-Kongress in Bad Ischl, Österreich, stattfindet. **► Seite 9**

ANZEIGE

Semi-permanenter Implantatzement



ZAKK® Implant

R-dental Dentalerzeugnisse GmbH
Informationen unter Tel. 0 40 - 22757617
Fax 0 800 - 733 68 25 gebührenfrei
E-mail: info@r-dental.com
r-dental.com

Blue is beautiful

Beliebteste Zahnbürstenfarbe.

AMSTERDAM – Blau ist omnipräsent. Regelmäßig belegen Studien, dass Blau die Lieblingsfarbe von Menschen ist. Das gilt auch bei der Wahl der Zahnbürste.

Doch was hat es mit der Faszination fürs Blaue auf sich? Wissenschaftler vermuten dahinter die beruhigende Wirkung der Farbe. Weiter entfernte Objekte und Flächen werden von unserem optischen System als blauer empfunden. Unseren Vorfahren ermöglichte der weite Blick über die Savanne, gefährliche Tiere rechtzeitig zu sehen und sich gegebenenfalls in Sicherheit zu bringen. Ebenso verspricht ein blauer Himmel gutes Wetter. Die Farbe Blau weckt bei uns bis heute viele positive Assoziationen.

Beliebt ist auch die Farbe Rot beim Kauf von Zahnbürsten, allerdings mehrheitlich bei Frauen. Ob diese Farbpräferenz ebenfalls evolutionär bedingt ist, darüber können Wissenschaftler nur spekulieren. **DT**

Quelle: ZWP online



Korruption wird der Kampf angesagt

BZÄK und Zahnärztekammern verfolgen Null-Toleranz-Politik gegenüber Korruption.

BONN/KREMS (jp) – Ein nicht weitergegebener Rabatt aus dem Dentalhandel, dem Dentallabor oder z.B. von Implantatherstellern an den Patienten bei der Liquidation aus der Praxis kann künftig ganz rasch zu strafrechtlichen Konsequenzen führen. Dies infolge des im Deutschen Bundestag derzeit zur Beschlussfassung anstehenden Anti-Korruptionsgesetzes für das Gesundheitswesen. Der Fachanwalt Prof. Dr. Thomas Ratajczak, Justiziar des BDIZ EDI, kommentiert das Vorhaben des Gesetzgebers so: „Alles, was heute verboten ist, bleibt verboten. Aber es unterliegt einer ganz anderen strafrechtlichen Konsequenz.“ Zuständig für Korruption im Gesundheitswesen (§ 299, 299a und b Strafgesetzbuch) werden die Staatsanwaltschaften der Abteilung I sein, die auch Kapitalverbrechen betreuen und mit ganz anderen Strafkategorien an ihre Fälle gehen, allerdings in der Regel wenig Erfah-

rung mit ärztlichem Recht haben. Ratajczak warnt davor, sich hier schnell auf Deals mit der Staatsan-

die Vorgaben der Berufsordnungen, das Heilmittelwerbegesetz, die Vorschriften des Kassenrechts (SGB V,

transparenter. „Nehmen Sie keine Vorteile an und fordern Sie nichts“, so sein genereller Rat. Orientierung gibt die Broschüre des BDIZ EDI mit beigefügter Compliance-Erklärung, weitere Informationen bieten auch die KZBV und die BZÄK an.

In der Folge eines Fernsehberichtes über Bestechung von Zahnärzten durch Dentallabore, die als „weitverbreitet“ dargestellt wurde, verurteilt die BZÄK jede Form von Korruption, Bestechung oder Bestechlichkeit im Gesundheitswesen. In ihrer Musterberufsordnung sei dies entsprechend fixiert.

Gemeinsam mit den (Landes-) Zahnärztekammern sei die BZÄK bestrebt, Regelverstößen bereits durch Aufklärung vorzubeugen, denn Unwissenheit schützt nicht vor Strafe. Sollten konkrete Vorwürfe bekannt werden, prüfen die Landes Zahnärztekammern diese umgehend und gehen bei Verstößen vor. **DT**



waltschaft einzulassen, da immer auch berufsrechtliche Konsequenzen vom Entzug der vertragszahnärztlichen Zulassung bis hin zum Approbationsentzug folgen können. Ratajczak empfiehlt, sich penibel an

Mantelverträge) und die Abrechnungsvorschriften zu halten. Bei Kosten, die dem Patienten weiterberechnet werden, müssen Naturalrabatte umgelegt werden. Grundsätzlich seien Geldrabatte besser, weil

Kein Amalgamverbot

EU legt Entwurf einer Quecksilberverordnung vor.

BONN/KREMS (jp) – Die Europäische Kommission hat ein Gesetzgebungspaket zur Umsetzung



Kommission schlägt vor, dass ab dem 1. Januar 2019 europaweit nur noch Dentalamalgam in verkapselter Form verwendet werden darf. Zudem müssen alle zahnmedizinischen Einrichtungen ab diesem Zeitpunkt mit Amalgamabscheidern ausgestattet sein. Die Europäische Kommission rechnet damit, dass dadurch in den Zahnarztpraxen in der EU zusätzliche Kosten von 10 bis 58 Millionen Euro pro Jahr durch Installation und Wartung der Abscheider entstehen werden. Ein vollständiges Amalgamverbot wird von der Europäischen Kommission nicht anvisiert.

Deutschland gut aufgestellt

Für Deutschland bedeutet der Kommissionsvorschlag nur geringe Änderungen, da die deutschen Zahnarztpraxen bereits verpflichtend mit Amalgamabscheidern ausgerüstet sind. Nach Zahlen des Dentalhandels bestehen zudem lediglich sieben Prozent der Füllungen in Deutschland aus Amalgam. Begünstigt wird der Amalgamersatz als Füllungs material durch die Möglichkeit der Mehrkostenvereinbarungen. **DT**

der 2013 ins Leben gerufenen Minamata-Konvention (benannt nach der japanischen Küstenstadt, in der sich in den 1950er-Jahren eine Quecksilber-Katastrophe ereignete) der Vereinten Nationen vorgelegt, die das Ziel hat, den weltweiten Verbrauch von Quecksilber weiter zu reduzieren.

Der Verordnungsentwurf greift auch die Verwendung von Dentalamalgam auf. Die Europäische

ANZEIGE

Sag mal BLUE SAFETY,
kann ich mit **Wasserhygiene**
auch **Geld sparen?**

BLUE SAFETY™
Die Wasserexperten

Ja. Eine Zahnarztpraxis mit fünf Behandlungseinheiten spart pro Jahr bis 6.000 €.

Wie? Durch Entfall von Entkeimungsmitteln und Intensiventkeimungen. Durch Übernahme akkreditierter Wasserproben gem. DIN EN ISO 19458 durch BLUE SAFETY. Durch Entfall von Reparaturkosten durch Verstopfungen mit Biofilm.

Klingt stichhaltig? Ist es auch. Und Sie können das auch.



Wegen H₂O₂: Biofilmbildung



Mit SAFEWATER von BLUE SAFETY

Informieren und absichern. Jetzt.
Kostenfreie Hygieneberatung unter 0800 25 83 72 33
Erfahrungsberichte auf www.safewater.video



Spitzenverdiener ohne Geld

Jürgen Pischel spricht Klartext



Zehn Prozent der Zahnärzte „verdienen“ öffentlichen Statistiken folgend mehr als 250.000 Euro. Der „Median“ dessen, was aus den Praxisumsätzen aller Zahnärzte übrig bleibt, liegt bei 135.000 Euro im Jahr. Dies aus einem Durchschnittsumsatz von rund 420.000 Euro.

Soweit „offizielle“ Statistiken, was nichts darüber sagt, ob es dem Zahnarzt gut geht oder er finanzielle Probleme hat. In jeder betriebswirtschaftlichen Analyse der Steuerberater steht oben das Prinzip: Liquidität steht vor Rentabilität und vor Umsatz. Dies heißt, dass man zuerst auf die Liquidität achten soll, bevor man die Gewinnentwicklung analysiert. Und zu guter Letzt ist dann der Blick auf den Umsatz angebracht. Der Umsatz kann gut sein, aber bei vielen offenen Rechnungen sagt er nichts aus über den Gewinn.

Der Blick auf die Liquidität ist deshalb zwingend, denn letztlich bedeutet die fehlende Liquidität den Tod einer Praxis. Deutlicher kann man dies nicht ausdrücken.

Da habe ich einen so tollen Umsatz, arbeite mich halb zu Tode und komme wirtschaftlich nicht klar. Woran liegt das? So fragen sich viele Zahnärzte.

Eine detaillierte Liquiditätsrechnung kann diese Frage beantworten. Sind die Privatentnahmen im richtigen Rahmen, wurden private Steuern bezahlt, wie wirken sich die Tilgungen für Praxis-

anschaffungen oder Privat aus? Sind die ausstehenden Forderungen an Patienten zu hoch, und könnte ein verbessertes Forderungsmanagement hier Abhilfe schaffen?

Der Blick auf die Liquiditätsrechnung muss die Transparenz über den Zustand der Zahnarztpraxis und deren weitere Entwicklung eröffnen.

Ein häufiges Problem: Die Steuernachzahlung, die immer wieder für viele Zahnärzte scheinbar plötzlich per Steuerbescheid ins Haus kommt. Eine Steuernachzahlung bedeutet nicht nur eine Nachzahlung, sondern zugleich auch erhöhte Steuervorauszahlungsbeträge, und diese meist auch rückwirkend.

Die von den Finanzverwaltungen in Rechnung gestellten Summen sind für viele ruinös.

Es gibt nur eine Lösung, will man als Praxisinhaber trotz bester Umsätze nicht auf einer, die Liquidität gefährden, Zeitbombe sitzen: regelmäßiges Reporting über Ausgaben einschließlich der privaten Belastungen, die Entwicklung von Darlehen, Forderungen und Verbindlichkeiten und was muss ich einfach umsetzen, um das alles leisten zu können.

Blieben Sie liquide,

toi, toi, toi,
Ihr
J. Pischel

Editorische Notiz (Schreibweise männlich/weiblich)

Wir bitten um Verständnis, dass – aus Gründen der Lesbarkeit – auf eine durchgängige Nennung der männlichen und weiblichen Bezeichnungen verzichtet wurde. Selbstverständlich beziehen sich alle Texte in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

Die Redaktion



DENTAL TRIBUNE

IMPRESSUM

Verlag
Oemus Media AG
Holbeinstraße 29
04229 Leipzig
Tel.: 0341 48474-0
Fax: 0341 48474-290
kontakt@oemus-media.de
www.oemus.com

Verleger
Torsten R. Oemus

Verlagsleitung
Ingolf Döbbeke
Dipl.-Päd. Jürgen Isbaner
Dipl.-Betriebsw. Lutz V. Hiller

Chefredaktion
Dipl.-Päd. Jürgen Isbaner (ji)
V.i.S.d.P.
isbaner@oemus-media.de

Redaktionsleitung
Majang Hartwig-Kramer (mhk)
m.hartwig-kramer@oemus-media.de

Redaktion
Marina Schreiber (ms)
m.schreiber@oemus-media.de

**Korrespondent
Gesundheitspolitik**
Jürgen Pischel (jp)
info@dp-uni.ac.at

**Anzeigenverkauf
Verkaufsleitung**
Dipl.-Betriebsw. Lutz V. Hiller
hiller@oemus-media.de

Projektmanagement/Vertrieb
Nadine Naumann
n.naumann@oemus-media.de

Produktionsleitung
Gernot Meyer
meyer@oemus-media.de

Anzeigendisposition
Lysann Reichardt
lreichardt@oemus-media.de

Layout/Satz
Dipl.-Des. (FH) Alexander Jahn

Lektorat
Hans Motschmann

Mitglied der Informations-
gemeinschaft zur Feststellung der
Verbreitung von Werbeträgern e.V.

Erscheinungsweise

Dental Tribune German Edition erscheint 2016 mit 12 Ausgaben, es gilt die Preisliste Nr. 6 vom 1.1.2016. Es gelten die AGB.

Druckerei

Vogel Druck und Medienservice GmbH, Leibnizstraße 5, 97204 Höchberg

Verlags- und Urheberrecht

Dental Tribune German Edition ist ein eigenständiges redaktionelles Publikationsorgan der OEMUS MEDIA AG. Die Zeitschrift und die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt besonders für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlages. Bei Einsendungen an die Redaktion wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, sofern nichts anderes vermerkt ist. Mit Einsendung des Manuskriptes geht das Recht zur Veröffentlichung als auch die Rechte zur Übersetzung, zur Vergabe von Nachdruckrechten in deutscher oder fremder Sprache, zur elektronischen Speicherung in Datenbanken zur Herstellung von Sonderdrucken und Fotokopien an den Verlag über. Für unverlangt eingesandte Bücher und Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden. Mit anderen als den redaktionseigenen Signa oder mit Verfasseramen gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung der Verfasser wieder, welche der Meinung der Redaktion nicht zu entsprechen braucht. Der Autor des Beitrages trägt die Verantwortung. Gekennzeichnete Sonderteile und Anzeigen befinden sich außerhalb der Verantwortung der Redaktion. Für Verbands-, Unternehmens- und Marktinformationen kann keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung für Folgen aus unrichtigen oder fehlerhaften Darstellungen wird in jedem Falle ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Leipzig.

Orientierungshilfe, mehr nicht!

KZBV und BZÄK empfehlen kritischen Umgang mit Bewertungsportalen.



BERLIN/KÖLN – Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) zu Arzt- und Zahnarztbewertungsportalen im Internet raten Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und Bundeszahnärztekammer (BZÄK) Nutzern zu einem ebenso kritischen wie verantwortungsvollen Umgang mit entsprechenden Onlineplattformen.

Für eine qualitativ hochwertige zahnärztliche Versorgung sind gut informierte Patienten eine wichtige Voraussetzung. Das Internet kann durchaus nützlich sein, einen geeig-

neten Zahnarzt zu finden, und Bewertungsportale bieten eine erste Orientierung. Nutzer sollten allerdings nicht zu viel von solchen Plattformen erwarten, denn diese können lediglich subjektive Erfahrungen und Eindrücke von anderen Patienten abbilden und nach den jeweiligen Kriterien des Betreibers bewerten. Die tatsächliche und letztlich entscheidende Behandlungsqualität im klinischen Sinne können Bewertungsportale in der Regel nicht widerspiegeln. Auch die persönliche Vertrauensbeziehung zwischen Patient und Behandler kann durch einen Online-Abgleich in keiner Weise ersetzt werden.

Wichtig ist, dass seriöse Bewertungsportale im Internet gewisse Qualitätsstandards erfüllen. KZBV und BZÄK haben daher für Nutzer und Anbieter den Leitfadens „Gute Praxis Zahnarztbewertungsportale“ erstellt. Die Qualitätskriterien des Leitfadens beziehen sich auf recht-

liche, inhaltliche und technische Aspekte. Ebenso wichtig sind Verständlichkeit, Transparenz und die Pflichten des Herausgebers.

Entscheidung des BGH zu Bewertungsportalen im Internet

Nach der Klage eines Zahnarztes hat der BGH in seinem gerade gefällten Grundsatzurteil entschieden, dass ein Portalbetreiber für abgegebene Bewertungen haftet, wenn er zumutbare Prüfpflichten verletzt. Die Prüfpflicht richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Bei dem vor dem BGH anhängigen Rechtsstreit hatte der Zahnarzt eine negative Bewertung erhalten und daraufhin einen Nachweis verlangt, dass der Patient tatsächlich in seiner Praxis gewesen sei. Der BGH verwies das Verfahren zurück an die Vorinstanz zur Neuverhandlung (Az.: VI ZR 34/15). [DT](#)

Quelle: KZBV/BZÄK

Deutschlands Beste Arbeitgeber 2016

Great Place to Work® Wettbewerb: Auszeichnung geht u.a. auch an BEGO.

KÖLN – Nach der Auszeichnung „Beste Arbeitgeber Niedersachsen-Bremen“, ist BEGO nun auch als einer der besten Arbeitgeber benannt worden. Bewertungsgrundlage war eine anonyme Befragung der Mitarbeiter von BEGO zu zentralen Arbeitsplatzthemen wie Vertrauen in der Zusammenarbeit, Führung, berufliche Entwicklung, Vergütung, Gesundheitsförderung und Work-Life-Balance. Zudem wurde die Qualität der Maßnahmen der Personalarbeit zur Unterstützung und Förderung der Mitarbeiter bewertet. Die Auszeichnung steht dabei für besondere Leistungen und hohes Engagement bei der Entwicklung vertrauensvoller Arbeitsbeziehungen und der Gestaltung attraktiver Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten.



Christoph Weiss, geschäftsführender Gesellschafter der BEGO, und Jürgen Schultze, Leiter Vertrieb International der BEGO Bremer Goldschlägerei Wilh. Herbst GmbH & Co. KG, freuen sich gemeinsam über die Auszeichnung.

Insgesamt nahmen 613 Unternehmen an der aktuellen Benchmark-Untersuchung zur Qualität und Attraktivität der Arbeitsplatzkultur teil und stellten sich einer unabhängigen Prüfung durch das Great Place to Work® Institut. 100

Unternehmen wurden im Rahmen des Wettbewerbs mit dem Great Place to Work® Qualitätssiegel ausgezeichnet. [DT](#)

Quelle: BEGO

Ewald-Harndt-Medaille verliehen

Höchste Auszeichnung der Zahnärztekammer Berlin verliehen.



v.l. Dr. Michael Dreyer, Vizepräsident, Zahnarzt Wolfgang Laube, Zahnarzt Gerhard Albrecht, Dr. Wolfgang Schmiedel, Präsident der Zahnärztekammer Berlin

BERLIN – Die Zahnärztekammer Berlin verlieh im Rahmen des Berliner Zahnärztetags die Ewald-Harndt-Medaille an die Zahnärzte Gerhard Albrecht und Wolfgang

Laube. „Mit dieser Auszeichnung möchten wir beide geschätzte Kollegen für ihr lebenslanges, unablässiges Wirken für die Berliner Zahnärzteschaft ehren“, erklärt Dr.

Wolfgang Schmiedel, Präsident der Zahnärztekammer.

Der 88-jährige Gerhard Albrecht war seit 1961, parallel zu seiner Tätigkeit in eigener Praxis, u.a. als Vorstandsmitglied der ZÄK Berlin und in zahlreichen Ausschüssen der KZV Berlin tätig. Auch der 95-jährige Berliner Wolfgang Laube engagierte sich neben seiner Praxistätigkeit in der Ständespolitik, u.a. als Mitglied der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin und als Mitglied des KZV-Vorstandes.

Die Ewald-Harndt-Medaille wird an Persönlichkeiten oder Organisationen vergeben, die sich in herausragender Weise um den zahnärztlichen Berufsstand verdient gemacht haben. [DT](#)